

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, im Antrag anzugeben, ob das Vorhaben bereits mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird bzw. an anderer Stelle ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ).

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit nach dem in der Anlage befindlichen Scoring-Modell holt die NBank eine Bewertung der Vorhaben in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien (Abschnitt I) durch das IZ und in Hinblick auf die Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen (Abschnitt III) bei dem zuständigen ArL ein. Bei regionsübergreifenden Konsortien ist das ArL des Konsortialführers zuständig. Diese Voten sind im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die NBank. Vor Bewilligung werden die Anträge in einem Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern des MW, des IZ und der NBank im Rahmen von Haushaltseinplanungen beraten. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.8 durchlaufen haben.

7.10 Über den Projektfortschritt sowie den Projektabschluss sind Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.11 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 22. 9. 2015 außer Kraft.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitäts- und Bewertungskriterien

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Die Zusammensetzung der Netzwerkpartner ist geeignet, um das Netzwerk erfolgreich etablieren/fortführen zu können (5). Wichtige KMU, Forschungseinrichtungen und sonstige Partner (Vereine/Verbände) aus dem Themenfeld sind vertreten (+ 5).	0 – 5 – 10
	Potenzial Das Netzwerk widmet sich einem Themenfeld, das eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Landesinitiativen sowie anderen Innovationsnetzwerken darstellt (5). Das Thema des Netzwerks ist durch eine hohe FuE-Intensität geprägt (+ 5).	0 – 5 – 10
	Netzwerkmanagement Im Projektantrag ist dargelegt, wie die Qualität/Leistungsfähigkeit des Netzwerkmanagements in fachlicher und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist, z. B. durch Erfahrungen und Referenzen (5). Die Netzwerkstrategie ist auf eine erfolgreiche Weiterentwicklung (thematisch, organisatorisch und finanziell) des Netzwerks ausgerichtet, z. B. durch Einführung von neuen Service-Angeboten (+ 5).	0 – 5 – 10
	Projekte Im Projektantrag ist nachvollziehbar beschrieben, wie die Initiierung von Innovationsvorhaben der Netzwerkpartner erreicht werden soll (5). Es ist dargelegt, dass die Einwerbung von Fördermitteln des Bundes/der EU aktiv betrieben werden soll (+ 5).	0 – 5 – 10
	Attraktivität Im Projektantrag ist dargelegt, dass insbesondere KMU zielgruppengerechte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten (Partizipation) angeboten werden, z. B. in Gremien, Arbeitsgruppen etc. (5). Die Netzwerkpartner erhalten Unterstützung bei der Generierung von Innovationen und/oder der Schaffung von Marktzugängen (+ 5).	0 – 5 – 10
	Kooperationen/ Internationalisierung Die Etablierung von Kooperationsbeziehungen zu regionalen FuE-Einrichtungen sowie überregionalen/internationalen Partnern ist zu erwarten (5). Zielführende Maßnahmen für die öffentliche Darstellung des Netzwerks zur besseren Wahrnehmung auch auf überregionaler/internationaler Ebene sind vorgesehen (+ 5).	0 – 5 – 10
	Summe aus Abschnitt I (maximal 60)	

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl	Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 bzw. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (2,5).	0 – 2,5 – 5		A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (5). B: Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren 1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert (3/5). 2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (3/5).	0 – 5
	Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zum Klimaschutz (2,5).	0 – 2,5 – 5			0 – 3 – 5
	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2,5).				0 – 3 – 5
	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht (2,5).				
	Summe aus Abschnitt II (maximal 10)			Summe aus Abschnitt III (maximal 30)	
III. Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen	A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (0). Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ¹⁾ (5). Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (10).	0 – 5 – 10	Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 4 der Richtlinie gilt: Vorhaben müssen – die Qualitätskriterien nach I. zwingend erfüllen, also mindestens 5 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsblock erzielen; – die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock II. mindestens 5 Punkte erzielen, – nach den Qualitätskriterien der Abschnitte I bis III insgesamt mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erzielen. Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.	
	A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts) (5).	0 – 2 – 5			

¹⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

²⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:
– Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus **und**
– das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
– mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.